

Kurzfassung des Gutachtens zum Daten- und Informationsaustausch an Bildungsübergängen in Hamburg

Prof. Dr. Marion Albers, Universität Hamburg

Zusammenarbeit zwischen Kitas und Grundschulen

Was steht hinter der Zusammenarbeit von Kitas und Grundschulen?

Beide Institutionen haben die Aufgabe, den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und zur Realisierung dieses Ziels zusammenzuarbeiten. Diese Aufgabe ist im Kinderbetreuungsgesetz, im Landesrahmenvertrag und im Schulgesetz verankert. Danach tauschen sich Kindertagesstätten und Schulen über die Entwicklung der Kinder und durch eine am Entwicklungsstand des jeweiligen Kindes orientierte Zusammenarbeit aus. Eltern oder Sorgeberechtigte müssen bei einer solchen Zusammenarbeit beteiligt werden. Die Vorstellung an der Grundschule wird zum Beispiel im kooperativen Viereinhalbjährigen-Vorstellungsverfahren gemeinsam durchgeführt. Darüber hinaus gibt es weitere Formen der Zusammenarbeit zwischen Kitas, Grundschulen und Eltern. Oberstes Ziel ist es, im Interesse des Kindes eine angemessene Kontinuität des Bildungsprozesses zu gewährleisten, Brüche bei den Übergängen zu vermeiden und allen Kindern die bestmöglichen Erfolgchancen für ihre Schullaufbahn zu bieten.

Wann ist dabei der Datenschutz zu beachten?

Datenschutz gilt allen Daten, die personenbezogen oder personenbeziehbar sind, also alle Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse eines Menschen. Er hat das Ziel, die Menschen zu schützen, auf die die Daten verweisen und über die Informationen vermittelt werden. Wenn Kitas und Grundschulen sich nur allgemein über pädagogische Ziele und Konzeptionen oder Lernmethoden austauschen, spielt der Datenschutz keine Rolle. Sofern die Zusammenarbeit auf einen Austausch von Daten über Kinder oder deren Eltern und weitere Familienangehörige gerichtet ist, müssen die Anforderungen des Datenschutzes beachtet werden.

Welche allgemeinen Grundsätze gelten für den Datenschutz?

Bei personenbezogenen Daten gilt, dass ihre Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung rechtlich abgesichert sein muss. Abgesichert ist sie, wenn eine verfassungsmäßige Rechtsgrundlage sie aus bestimmten Gründen zulässt oder anordnet oder wenn die betroffenen Personen, um die es den Dateninhalten nach geht, darin einwilligen oder es sogar wünschen, dass Daten über sie verarbeitet oder weitergegeben werden. Zu den wichtigen Prinzipien des Datenschutzes gehört, dass personenbezogene Daten nicht beliebig verarbeitet und genutzt werden dürfen, sondern nur zu bestimmten Zwecken im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben, die eine Institution hat. Dies dient dazu, dass insbesondere die betroffene Person weiß, was mit den Daten weiter passiert und in welchem Zusammenhang welche Informationen daraus gewonnen werden. Eine Datenverarbeitung oder -übermittlung muss außerdem erforderlich sein. Es dürfen nur die personenbezogenen Daten weitergegeben werden, die für den festgelegten Zweck gebraucht werden. Die Daten dürfen auch organisationsintern nur an die für die jeweiligen Aufgaben zuständigen Stellen gehen (für Entscheidungen über die Klassenzusammensetzung etwa an die Schulleitung, aber nicht etwa an die Klassenlehrkräfte). Nicht zuletzt müssen in jeder Institution hinreichende Maßnahmen zur Datensicherheit (abgeschottete Aufbewahrung, Sicherung von Zugänglichkeitsgrenzen etc.) getroffen werden.

Sonja Krajewski

Programmleitung Bildung
Alfred Toepfer Stiftung F.V.S.

Georgsplatz 10
20099 Hamburg
T. +49 40 3340245
F. +49 40 335860
krajewski@toepfer-stiftung.de
www.toepfer-stiftung.de

Maren Riepe

Senior Projektmanagerin
Programmbereich
Persönlichkeitsbildung
Joachim Herz Stiftung

Langenhorner Chaussee 384
22419 Hamburg
T. +49 40 533295-28
F. +49 40 533295-59
mriepe@joachim-herz-stiftung.de
www.joachim-herz-stiftung.de

Welche Anforderungen stellt der Datenschutz für die Zusammenarbeit?

Die allgemeinen Vorschriften zur Zusammenarbeit zwischen Kitas und Schulen betreffen deren Beziehung zueinander und verpflichten sie zur Kooperation im Interesse des Kindes. Im Verhältnis zu den jeweiligen Kindern oder Eltern folgt darauf noch keine Berechtigung zum Austausch personenbezogener Daten. Hierfür gibt es besondere Rechtsgrundlagen. Für die Kita ergeben sie sich vor allem aus dem Kinderbetreuungsgesetz und aus den Vorschriften zum Sozialdatenschutz, für die Schulen aus dem Schulgesetz und der Schul-Datenschutzverordnung. Danach ist insbesondere erforderlich, dass die Eltern in die Weiterleitung der Daten von der Kita an die Grundschule einwilligen. Die Einwilligung ist eine Wahrnehmung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung: Eltern dürfen in Vertretung ihres Kindes entscheiden, dass eine Übermittlung personenbezogener Daten unterbleibt. Sie dürfen aber auch entscheiden, dass bestimmte kindbezogene Daten zum Zwecke eines gelingenden Bildungsübergangs von der Kita an die Grundschule weitergegeben werden dürfen. Weder der „Datenschutz“ noch das „Sozialgeheimnis“ bedeuten also, dass Daten über die Kinder einer Kita auf gar keinen Fall weitergegeben werden dürfen. Wenn eine wirksame und rechtmäßige Einwilligung gegeben wird und die allgemeinen Anforderungen des Datenschutzes eingehalten sind, ist der Austausch von Daten über die Kinder zulässig.

Wann ist eine Einwilligung wirksam und rechtmäßig?

Die erforderliche Einwilligung ist nur wirksam, wenn den einwilligenden Eltern der jeweilige Zweck der Übermittlung kindbezogener Daten mitgeteilt worden ist. Ihre Einwilligung muss auf ihrer freien Entscheidung beruhen. Sie müssen darauf hingewiesen werden, dass die Verweigerung der Einwilligung keine nachteiligen Rechtsfolgen hat. Eine Einwilligung muss schriftlich erfolgen und hinreichend bestimmt, also so konkret wie möglich formuliert sein (welche Daten sollen an welche Personen oder Stellen zu welchem Zweck weitergegeben werden?). Geht es um Gesundheitsdaten oder um andere besonders geschützte Daten, muss die Einwilligung ausdrücklich für diese Daten erteilt werden. Übermittlungen derjenigen Daten über das Kind, die von Ärzten oder Ärztinnen stammen, erfordern ebenfalls regelmäßig eine besondere Einwilligung. Eine pauschale Einwilligung ist ebenso unzulässig wie eine Einwilligung, die beispielsweise generell bereits mit dem Eintritt in die Kita gegeben oder sogar daran gekoppelt wird.

Zusammenarbeit zwischen Grundschulen und weiterführenden Schulen

Welche Regeln gelten für den Datenschutz in Schulen?

Die Regeln für den Datenschutz an Grundschulen und an weiterführenden Schulen ergeben sich im Wesentlichen aus den bereichsspezifischen Regelungen des Hamburger Schulgesetzes und der Schul-Datenschutzverordnung. Die Verarbeitung von Daten über die Schüler und Schülerinnen, hier auch die Datenübermittlung, ist auf der Grundlage bestimmter Ermächtigungen und im Übrigen auf der Basis elterlicher Einwilligungen möglich. Das Schulgesetz enthält eine generalklauselartige Regelung. Die auf einer Verordnungsermächtigung beruhende Schul-Datenschutzverordnung regelt dann im Näheren, welche personenbezogenen Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Schule entsprechend den Erfordernissen der einzelnen Schulformen und Schulstufen verarbeitet werden dürfen. Sie enthält insbesondere auch Vorgaben für die – von abgebenden an aufnehmende Schulen jeweils weitergeleiteten – Schülerakten (Schülerbogen) und für das Zentrale Schülerregister.

Wann ist der Datenschutz zu beachten?

Datenschutz gilt allen Daten, die personenbezogen oder personenbeziehbar sind, also alle Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse eines Menschen. Er hat das Ziel, die Menschen zu schützen, auf die die Daten verweisen und über die Informationen vermittelt werden. Wenn Schulen sich nur allgemein über fachlich-inhaltliche Lernziele oder didaktisch-methodische Vorgehensweisen austauschen, spielt der Datenschutz keine Rolle. Sofern die Zusammenarbeit auf einen Austausch von Daten über Kinder oder deren Eltern und weitere Familienangehörige gerichtet ist, müssen die Anforderungen des Datenschutzes beachtet werden.

Welche allgemeinen Grundsätze gelten für den Datenschutz?

Bei personenbezogenen Daten gilt, dass ihre Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung rechtlich abgesichert sein muss. Abgesichert ist sie, wenn eine verfassungsmäßige Rechtsgrundlage sie aus bestimmten Gründen zulässt oder anordnet oder wenn die betroffenen Personen, um die es den Dateninhalten nach geht, darin einwilligen oder es sogar wünschen, dass Daten über sie verarbeitet oder weitergegeben werden. Zu den wichtigen Prinzipien des Datenschutzes gehört, dass personenbezogene Daten nicht beliebig verarbeitet und genutzt werden dürfen, sondern nur zu bestimmten Zwecken im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben, die eine Institution hat. Dies dient dazu, dass insbesondere die betroffene Person weiß, was mit den Daten weiter passiert und in welchem Zusammenhang welche Informationen daraus gewonnen werden. Eine Datenverarbeitung oder -übermittlung muss außerdem erforderlich sein. Es dürfen nur die personenbezogenen Daten weitergegeben werden, die für den festgelegten Zweck gebraucht werden. Die Daten dürfen auch organisationsintern nur an die für die jeweiligen Aufgaben zuständigen Stellen gehen (für Entscheidungen über die Klassenzusammensetzung etwa an die Schulleitung, aber nicht etwa an die Klassenlehrkräfte). Nicht zuletzt müssen in jeder Institution hinreichende Maßnahmen zur Datensicherheit (abgeschottete Aufbewahrung, Sicherung von Zugänglichkeitsgrenzen etc.) getroffen werden.

Welche Anforderungen gelten für die Zusammenarbeit zwischen Grundschulen und weiterführenden Schulen?

Formen der Kooperation zwischen Grundschulen und weiterführenden Schulen sind aus verschiedenen Gründen sinnvoll. Es kann den Übergang für die Schüler und Schülerinnen erschweren, wenn bereits wechselseitige Informationen über die jeweiligen Lehrinhalte und -methoden, Abstimmungen oder etwa generalisierte Rückmeldungen an Grundschulen darüber, wie gut sie ihre Schüler und Schülerinnen auf die weitere Schullaufbahn vorbereiten, unzulänglich sind.

Der Austausch von Daten und Informationen über die einzelnen Schüler und Schülerinnen erfolgt zum Teil auf der Grundlage bestimmter Rechtsvorschriften im Schulge-

setz und in der Schul-Datenschutzverordnung. Insbesondere wird der Schülerbogen von der abgebenden an die aufnehmende Schule weitergeleitet. Ein über die institutionalisierten Formen hinausreichender Austausch personenbezogener Daten, der zur Erfüllung der Aufgaben der Schulen und hier zur Gewährleistung eines guten Übergangs erfolgen soll, ist zulässig, soweit die Eltern dazu ihre Einwilligung erteilen.

Wann ist eine Einwilligung wirksam und rechtmäßig?

Die Einwilligung ist eine Wahrnehmung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung: Eltern dürfen in Vertretung ihres Kindes entscheiden, dass eine Übermittlung personenbezogener Daten unterbleibt. Sie dürfen aber auch entscheiden, dass bestimmte kindbezogene Daten zum Zwecke eines gelingenden Bildungsübergangs von der Grundschule an die weiterführende Schule weitergegeben werden dürfen.

Eine pauschale Einwilligung reicht allerdings nicht aus. Die erforderliche Einwilligung ist nur wirksam, wenn den einwilligenden Eltern der jeweilige Zweck der Übermittlung kindbezogener Daten mitgeteilt worden ist. Ihre Einwilligung muss auf ihrer freien Entscheidung beruhen. Sie müssen darauf hingewiesen werden, dass die Verweigerung der Einwilligung keine nachteiligen Rechtsfolgen hat. Eine Einwilligung muss schriftlich erfolgen und hinreichend bestimmt, also so konkret wie möglich formuliert sein (welche Daten sollen an welche Personen oder Stellen zu welchem Zweck weitergegeben werden?) Geht es um Gesundheitsdaten oder um andere besonders geschützte Daten, muss die Einwilligung ausdrücklich für diese Daten erteilt werden. Übermittlungen derjenigen Daten über das Kind, die von Ärzten oder Ärztinnen stammen, erfordern ebenfalls regelmäßig eine besondere Einwilligung.